

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Finanzierung der HVV-Tariferweiterung
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Die Stadt Bremervörde, vertreten durch den Bürgermeister,
die Samtgemeinde Geestequelle, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
die Samtgemeinde Fintel, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
die Gemeinde Scheeßel, vertreten durch die Bürgermeisterin,
die Stadt Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Bürgermeister,
die Samtgemeinde Sottrum, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
die Stadt Visselhövede, vertreten durch den Bürgermeister,
– im Folgenden „Gemeinden“ genannt –

sowie

der Landkreis Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat,
– im Folgenden „Landkreis“ genannt –

schließen die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 HVV-Tariferweiterung

- (1) Die Gemeinden und der Landkreis beabsichtigen gemeinsam die Einführung des HVV-Tarifs auf den Schienenstrecken im Landkreis. HVV-Zeitkarten sollen dann im gesamten Schienenpersonennahverkehr, HVV-Einzelkarten bis zum geplanten Tarifrings F gelten.
- (2) Hierzu beabsichtigt der Landkreis, die im Entwurf anliegende „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Integration von SPNV-Teilstrecken in den HVV-Tarif“ (Bezugsvereinbarung) abzuschließen.

§ 2 Finanzierung

- (1) Die Gemeinden und der Landkreis teilen sich die nach der Bezugsvereinbarung auf den Landkreis entfallenden Kosten nach folgenden Maßgaben.
- (2) Beiträge des Landes Niedersachsen zu den laufenden Kosten auf niedersächsischer Seite werden zur hälftigen Finanzierung vorrangig des Zeitkartentarifs verwandt.
- (3) Die verbleibenden laufenden Kosten werden ihrerseits hälftig zwischen Gemeinden und Landkreis geteilt. Die Anteile der einzelnen Gemeinden setzt der Landkreis anhand der jeweils neuesten ihm vorliegenden Fahrgastzahlen auf den betreffenden Bahnhöfen in Richtung HVV fest.
- (4) Die einmaligen Einführungskosten (Einmalkosten) trägt der Landkreis allein.

§ 3 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zusammen mit der Bezugsvereinbarung in Kraft.
- (2) Sie endet insgesamt oder für einzelne Gemeinden bezogen auf ihren Streckenabschnitt, wenn auch die Bezugsvereinbarung entsprechend endet. Nachlaufende Zahlungsverpflichtungen nach § 2 bleiben unberührt.
- (3) Daneben kann sie von jeder Gemeinde jederzeit schriftlich gegenüber dem Landkreis gekündigt werden. In diesem Fall wird der Landkreis die Herausnahme des betreffenden Streckenabschnitts aus der Bezugsvereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt veranlassen. Die kündigende Gemeinde hat die nachlaufenden Kosten für diesen Streckenabschnitt nach § 2 sowie die gesamten nach der Bezugsvereinbarung auf den Landkreis entfallenden einmaligen Kosten für die Umstellung des Tarifsystems zu tragen. Alternativ kann der Landkreis auf die Herausnahme des betreffenden Streckenabschnitts verzichten und den Finanzierungsanteil der Gemeinde anderweitig sicherstellen. Die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nach Satz 3 wird in diesem Fall fiktiv errechnet.

Rotenburg (Wümme), den . . .2018

Stadt Bremervörde
– Der Bürgermeister –

Samtgemeinde Fintel
– Der Samtgemeindebürgermeister –

Stadt Rotenburg (Wümme)
– Der Bürgermeister –

Stadt Visselhövede
– Der Bürgermeister –

Samtgemeinde Geestequelle
– Der Samtgemeindebürgermeister –

Gemeinde Scheeßel
– Die Bürgermeisterin –

Samtgemeinde Sottrum
– Der Samtgemeindebürgermeister –

Landkreis Rotenburg (Wümme)
– Der Landrat –
